

Hauptsatzung

des Sportvereins TuS Halberbracht 1924 e. V. in der von der Generalversammlung am 18.1.2002 beschlossenen Fassung.

Präambel

1. Der Sportverein TuS Halberbracht 1924 e. V. mit Sitz in Lennestadt-Halberbracht verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrgemeinde Halberbracht, die es ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit im Orte Lennestadt-Halberbracht zu verwenden hat.

6. Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) Ausübenden (aktiven Mitgliedern),
- b) Unterstützenden (passiven Mitgliedern),
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) Jugendlichen Mitgliedern.

7. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die Leibesübungen oder die Pflege der Leibesübungen unterstützen will.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine unterschriebene Eintrittserklärung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Durch seinen Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzungen sowie die Beschlüsse der Versammlung für sich bindend an.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. Sie können allen Veranstaltungen des Vereins beiwohnen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) das Wohl und das Ansehen des Vereins zu fördern und den Vorstand tatkräftig zu unterstützen,
- b) Wohnungsänderungen dem Vorstand sofort mitzuteilen,
- c) allen satzungsmäßigen Verpflichtungen des Vereins, insbesondere der Zahlung der Beiträge, pünktlich nachzukommen.

9. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter und sittenwidriger Handlungen.

Der Bescheid über diesen Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Das Beschreiten des Klagewegs ist unzulässig.

10. Beiträge

Der Beitrag ist einmal jährlich zu entrichten. Im Eintrittsjahr wird der volle Jahresbeitrag fällig.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Notfällen für einzelne Mitglieder die Beitragshöhe herabzusetzen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Bleibt ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand und kommt es trotz schriftlicher Aufforderung seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird die Mitgliedschaft gestrichen.

Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, so sind die Beiträge bis zum Tage des Ausschlusses in voller Höhe zu entrichten.

11. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden auf Antrag von der ordentlichen Mitgliederversammlung solche Mitglieder ernannt, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

12. Allgemeines Beschwerderecht

Beschwerden gegen einzelne Mitglieder des Vereins sind an den Vorstand zu richten. Beschwerden gegen Einzelmaßnahmen oder Anordnungen der Vereinsorgane sind zu richten an den Vorstand, wenn sich die Beschwerde gegen die Maßnahme eines einzelnen Vorstandsmitgliedes richtet. Beschwerden gegen den Vorstand in seiner Gesamtheit sind in der Mitgliederversammlung vorzubringen.

13. Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung),
- b) der Hauptvorstand (Geschäftsführender Vorstand),
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Kassenprüfer,

14. Zusammensetzung von Hauptvorstand und erweitertem Vorstand

Der Hauptvorstand („Geschäftsführender Vorstand“) setzt sich zusammen aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
3. dem Schriftführer (Geschäftsführer)
4. dem Kassierer

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Jugendobmann, dessen Stellvertreter sowie den Beisitzern.

15. Der Hauptvorstand

Der Hauptvorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassierer vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Im Falle der Verhinderung nimmt der Stellvertreter diese Aufgabe wahr.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte es erforderlich macht.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der „Geschäftsführender Vorstand“ berechtigt, neue Mitarbeiter im Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern,
- d) Ehrungen.

16. Der Jugendvorstand

Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind in der Jugendsatzung genau umrissen.

Der Jugendhauptvorstand wird in einer geordnet einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung des Hauptvereins gewählt.

Der Jugendobmann und sein Stellvertreter sind Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.

Die Jugendabteilung des Vereins verwaltet sich nach Maßgabe der Vereinsjugendsatzung selbst.

Änderungen der Jugendsatzung bedürfen der Zustimmung der Mitglieder des Hauptvereins im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

17. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese findet jedes Jahr bis spätestens zum 30. April statt und wird durch den Hauptvorstand 14 Tage vorher durch Anschlag im Vereinslokal unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung in der Westfalenpost und der Westfälischen Rundschau bekanntgegeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dieses beschließt
oder
- b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beantragt.

Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

Jüngere Mitglieder können als Gäste der Mitgliederversammlung beiwohnen.

Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

Bei der Ausarbeitung eines Vorschlags zur Wahl des Jugendhauptvorstandes haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr bis einschließlich der Jugendlichen, die im Sinne des § 4 der Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind, Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Bei Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge zur Tagesordnung sind dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich zuzuleiten.

Die Tagesordnung wird um diese Anträge erweitert, wenn sich die Mitgliederversammlung dafür mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge werden nur dann auf die Tagesordnung genommen, wenn sie die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit für dringlich erachtet.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder erfolgt die Abstimmung in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln.

Versammlungsleiter ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende. Für die Durchführung der Entlastung des Vorstands und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden ist aus der Mitgliederversammlung ein anderer Versammlungsleiter zu wählen. Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann der 1. Vorsitzende die Versammlungsleitung übernehmen.

Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand für jeweils 2 Jahre. Sie wählt den durch den Jugendtag vorgeschlagenen Jugendhauptvorstand. Die Kassenprüfer werden für jeweils 1 Jahr gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist so zu tätigen, dass alljährlich ein Teil ausscheidet. Das Ausscheiden wird in der Weise geregelt, dass nach Ablauf des ersten Jahres der 1. Vorsitzende, der Kassierer, der stellvertretende Jugendobmann sowie der Jugendkassierer und nach Ablauf des zweiten Jahres der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendobmann sowie der Jugendgeschäftsführer ausscheiden. Die Beisitzer werden auf 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist zulässig.

Wenn bei Wahlen auf keinen der vorgeschlagenen Kandidaten die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder entfällt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten erforderlich, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die relative Mehrheit.

Über alle nicht in der Satzung vorgesehenen Fälle und über Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung entscheidet die Versammlung.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

18. Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

19. Finanzen des Vereins und der Jugendabteilung

Für die Kassierung der Beiträge und sonstiger Einnahmen ist der Hauptvorstand zuständig und verantwortlich.

Evtl. Darlehnsaufnahmen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Der Hauptvorstand ist verpflichtet, die Jugendabteilung mit ausreichenden finanziellen Mitteln zur Bestreitung des laufenden Spielbetriebs auszustatten.

Die Jugendabteilung ist berechtigt, ohne Genehmigung des Hauptvorstandes die Ausgaben zur Abwicklung des laufenden Spielbetriebs zu tätigen. Ausgaben über 250 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hauptkassierers.

20. Haftung des Vereins und des Vorstandes

Für Schäden und Unfälle irgendwelcher Art, Diebstähle und Beschädigungen von Privateigentum, die bei Ausübung des Sportes auf den hierfür vorgesehenen Anlagen eintreten, übernimmt der Verein keine Haftung.

Die Haftung des Vorstands bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

21. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand (Hauptvorstand und erweiterter Vorstand) diese mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat und schriftlich vorweisen kann.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn alle Mitglieder erschienen sind, die die Auflösung schriftlich beantragt haben und mehr als 50% der Gesamtmitglieder des Vereins auf sich vereinigen können.

22. Fusion

Bei Abstimmung über eine Fusion mit einem anderen Verein entscheidet die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Fusion darf nur mit einem Verein stattfinden, der ebenfalls unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Auf der Tagesordnung darf nur dieser Punkt stehen.

23. Diese Satzung

wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Januar 2002 genehmigt. Damit werden alle vorher genehmigten Satzungen einschließlich ihrer Änderungen ungültig.

Diese Satzung tritt in Kraft ab dem 18. Januar 2002.